



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grüße zum Jahreswechsel

*Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
ein ereignisreiches Jahr 2018 geht zu Ende. Zeit, um inne zu halten, das vergangene, arbeitsintensive Jahr Revue passieren zu lassen und vor allem auch, um Danke zu sagen.*

Für uns in der Region Nortorfer Land war das Jahr 2018 wieder einmal ein besonderes Jahr. Die Kommunalwahl am 06. Mai 2018 hat zu vielen Veränderungen in unseren Gemeindevertretungen geführt. Sieben neue Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben ihr Amt als Gemeindeoberhaupt angetreten, langjährige, verdiente Kommunalpolitiker wurden in den Ruhestand verabschiedet.

Die Fertigstellung des Hauses der Vereine und Verbände (ehemalige Hugo-Syring-Schule) in Nortorf, die Möglichkeit der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen, die Dauerbaustellen in Nortorf sowie die Errichtung eines Schallplattenmuseums im ehemaligen Kesselhaus in Nortorf sind nur einige Themen, die zum Teil kontrovers diskutiert wurden.

Wir möchten uns bei all jenen bedanken, die sich im Jahr 2018 wieder in besonderer Weise für die Menschen in unserer Region eingesetzt haben – ob in Vereinen, Verbänden und Organisationen, Gruppen, Kirchen, im unternehmerischen Bereich oder auf ganz persönliche Weise. Danke auch für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen!

Gemeinsam werden wir unseren bisherigen Weg im kommenden Jahr 2019 fortsetzen und zusammen mit Ihnen neue Aufgaben und Herausforderungen bewältigen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen eine gute Winterzeit und ein Jahr 2019 voller Freude mit Gesundheit und der notwendigen Gelassenheit. Für das neue Jahr 2019 Ihnen und unserer Region „Nortorfer Land“ alles Gute.

Bernd Irps
Amtsvorsteher

Dieter Staschewski
Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes im Amtsbezirk –1-- Nortorfer Land

Das Ehrenamt einer **Schiedsfrau / eines Schiedsmannes** ist in dem **Schiedsbezirk --1-- Nortorfer Land** (zuständig für Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Oldenhütten und Warder) neu zu besetzen.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner dieser Gemeinden des Amtes Nortorfer Land werden gebeten, sich hierzu **bis zum 15.01.2019** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die geschäftsfähig sind, das 30. Lebensjahr vollendet haben, Ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Die Person darf nicht durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt sein.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich die Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dazu sind Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Groth, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **28.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

- 1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
- 2. Ziegelstraße**
- 3. Neue Straße 24, 26 bis 37**
- 4. Bargstedter Straße 1 bis 16**
- 5. Herbergstraße**
- 6. Drosselgasse**
- 7. Meisenweg 16**
- 8. Lohkamp 17**
- 9. Alte Dorfstraße 2**

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinf Feuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**
- **Hörn 16, 22, 26**

Gemeinde Schülup bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Schulwiesenweg 18**
- **Scharfeck**

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 39**

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Emkendorfer Straße 4, 12**
- **Zum Forellensee 6**
- **Süderstraße 18**
- **Hopfenkrug 2**
- **Gut Emkendorf - Reithalle -**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 10. Dezember 2018

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 - Bürgerdienste –



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	09.01.2019
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	09.01.2019
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	09.01.2019
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	09.01.2019
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	09.01.2019
Dätgen	Schulhof	09.01.2019
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	09.01.2019
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	09.01.2019
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	09.01.2019
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	09.01.2019
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	09.01.2019
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	09.01.2019
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	11.01.2019
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	09.01.2019
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“ - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	09.01.2019
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	09.01.2019
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	09.01.2019
Timmaspe	am Sportplatz	11.01.2018
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	09.01.2019

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßensammlungen - ab.

Bitte ohne Baumschmuck

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

**Abfallwirtschaftsgesellschaft
Rendsburg-Eckernförde mbH**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Fahrpläne der Fahrbücherei

Dätgen: Fahrplan Fahrbücherei 2019

Dorfstr. 7, Sportplatz 10.05 - 10.20 Uhr
Dorfstr./Storchennest 16.05 - 16.20 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

24. Januar	18. April	15. August	14. November
14. Februar	09. Mai	05. September	05. Dezember
07. März	06. Juni	26. September	
28. März	27. Juni	24. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Ellerdorf: Fahrplan Fahrbücherei 2019

Bushaltestelle 16.00 - 16.30 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

21. Januar	15. April	12. August	11. November
11. Februar	06. Mai	02. September	02. Dezember
04. März	03. Juni	23. September	
25. März	24. Juni	21. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Emkendorf: Fahrplan Fahrbücherei 2019

Kleinvollstedt/Schule 10.10 - 10.40 Uhr

Kleinvollstedt/Emkend.Str. 40 15.25 - 15.50 Uhr

Bokelholm/Jahnstr., Bushaltestelle 16.40 - 17.00 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

21. Januar	15. April	12. August	11. November
11. Februar	06. Mai	02. September	02. Dezember
04. März	03. Juni	23. September	
25. März	24. Juni	21. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Gnutz: Fahrplan Fahrbücherei 2019

Schule (nicht in den Ferien) 10.30 - 11.15 Uhr

Itzehoer Str./De Ohle Weg 1 11.20 - 11.40 Uhr

Hunnkamp/Hunnmoorweg 27 14.30 - 14.50 Uhr

Schule, Bushaltestelle 14.55 - 15.10 Uhr

An de Wischen/Heinkenborstler Weg 35 15.15 - 15.45 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

10. Januar	04. April	04. Juli	21. November
31. Januar	25. April	22. August	12. Dezember
21. Februar	16. Mai	02. Oktober (Mi)	
14. März	13. Juni	30. Oktober (Mi)	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei10.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Groß Vollstedt:	Fahrplan	Fahrbücherei 2019
------------------------	-----------------	--------------------------

Am Sportplatz/Schule		09.30 - 10.00 Uhr
----------------------	--	-------------------

Dorfstr.27/Gasthof		13.35 - 13.55 Uhr
--------------------	--	-------------------

Schmiedekoppel/Bokeler Weg		14.00 - 14.15 Uhr
----------------------------	--	-------------------

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

21. Januar	15. April	12. August	11. November
------------	-----------	------------	--------------

11. Februar	06. Mai	02. September	02. Dezember
-------------	---------	---------------	--------------

04. März	03. Juni	23. September	
----------	----------	---------------	--

25. März	24. Juni	21. Oktober	
----------	----------	-------------	--

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Krogaspe:	Fahrplan	Fahrbücherei 2019
------------------	-----------------	--------------------------

Kindergarten		11.50 - 12.05 Uhr
--------------	--	-------------------

Dickweg 8		13.00 - 13.15 Uhr
-----------	--	-------------------

Feuerwehrgerätehaus		16.00 - 16.35 Uhr
---------------------	--	-------------------

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

10. Januar	04. April	04. Juli	21. November
------------	-----------	----------	--------------

31. Januar	25. April	22. August	12. Dezember
------------	-----------	------------	--------------

21. Februar	16. Mai	02. Oktober (Mi)	
-------------	---------	------------------	--

14. März	13. Juni	30. Oktober (Mi)	
----------	----------	------------------	--

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Warder:	Fahrplan	Fahrbücherei 2019
----------------	-----------------	--------------------------

Alt Mühlendorf/Warder Str. 16		14.20 - 14.30 Uhr
-------------------------------	--	-------------------

Schulstr. 2,		
--------------	--	--

Hotel „Zur Lin-		
-----------------	--	--

de“		14.55 - 15.15 Uhr
-----	--	-------------------

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

21. Januar	15. April	12. August	11. November
------------	-----------	------------	--------------

11. Februar	06. Mai	02. September	02. Dezember
-------------	---------	---------------	--------------

04. März	03. Juni	23. September	
----------	----------	---------------	--

25. März	24. Juni	21. Oktober	
----------	----------	-------------	--

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>

Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**

Gemeinde Bokel - Knickputzarbeiten in der Gemeinde

Die Gemeinde Bokel wird ab dem 07.01.2019 Knickpflegearbeiten an den Gemeindewegen durchführen lassen. Die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke werden gebeten, das anfallende Schnittgut von den Banketten umgehend abzuräumen.

**Horstmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Gemeinde Dätgen - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um		
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	148.400,00	0,00	1.260.800,00	1.409.200,00
die Ausgaben	148.400,00	0,00	1.260.800,00	1.409.200,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	433.800,00	0,00	1.309.800,00	1.743.600,00
die Ausgaben	433.800,00	0,00	1.309.800,00	1.743.600,00

§ 2

Es werden festgesetzt

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 7,28 Stellen

**§§ 3 und 4
-unverändert-**

Dätgen, den 20.12.2018

Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
gez. Korff

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Gemeinde Eisendorf - Neufassung der Satzung der Gemeinde Eisendorf über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 15.04.1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Eisendorf erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der Versorgungsleitungen einschließlich notwendiger Nebeneinrichtungen und die Erstellung des ersten Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Anlage des Anschlussnehmers sowie der Baukostenzuschuss an die Stadtwerke Nortorf für den Ausbau des Wasserwerkes.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der anzuwendende Beitragsmaßstab für die gemeindliche öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Vollgeschossmaßstab. Ein Vollgeschoss bestimmt sich nach der Definition des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO).

Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss an die Einrichtung zur Wasserversorgung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) nach § 6 ergibt. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter = 1,44 Euro.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

§ 5 - Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche in ihrem vollen Umfang.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage oder an einen öffentlichen Parkplatz angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.

- c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen angeschlossenen baulichen Anlagen multipliziert mit dem Faktor 5, bei allen Flächen jedoch höchstens die Fläche des Buchgrundstückes.

§ 6 – Nutzungsfaktor

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) vervielfacht. Der Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) beträgt:
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei oder weiteren Vollgeschossen,
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan keine Geschoszahl festgesetzt, ist die im Einzelfall genehmigte Geschoszahl zu Grunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten ist als Multiplikator der Faktor 0,4 anzusetzen.
- (4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden je 2,30 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 8 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

1. Sobald mit dem Bau der Wasserversorgungsanlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen wer-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

den von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

2. Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 - Hausanschlusskosten

Für die Herstellung weiterer Hausanschlüsse durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweils weiteren Hausanschlüsse. Die §§ 7, 8 und 9 und gelten entsprechend.

§ 11 - Umsatzsteuer

Zu den Anschlussbeiträgen sowie den nach § 10 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 12 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13- Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Eisendorf über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 12.12.1991, die mit Ablauf des 21.12.2011 ihre Gültigkeit verloren hat.

Eisendorf, 06.03.2018

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eisendorf (Wasserbeitragssatzung) vom 06.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Gemeinde Eisendorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisendorf (Abwasserbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 14 der Abwassersatzung vom 19.05.1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Eisendorf erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse und Abwassergebühren gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag sowie Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Abwasserreinigungsanlage (natürlich belüftete Klärteiche)
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken einschließlich des Reinigungsschachtes, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen.

Die Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser bilden jeweils eine selbständige Einrichtung.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der anzuwendende Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Vollgeschossmaßstab. Ein Vollgeschoss bestimmt sich nach der Definition des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO). Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 6) unter Berücksichtigung des Beitragsatzes (§ 8a) ergibt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

§ 5 - Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche in ihrem vollen Umfang.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.
- c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen angeschlossenen baulichen Anlagen multipliziert mit dem Faktor 5, jedoch höchstens die Fläche des Buchgrundstückes.

§ 6 - Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes wird die Fläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) vervielfacht. Der Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei drei- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,50
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan keine Geschoszahl festgesetzt, ist die im Einzelfall genehmigte Geschoszahl zugrunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten ist maßgebend die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- (4) Im Außenbereich ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Vorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden je 2,30 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 7 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird unter Berücksichtigung des Beitragssatzes (§ 8b) die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Buchst. a) und b) zu ermitteln, im übrigen nach § 7 Abs. 5.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete: 0,20
- Gewerbegebiete: 0,40

c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0.

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- 5.) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist als maßgebliche Fläche im Sinne des Abs. 1 die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen, angeschlossenen Baulichkeiten anzusetzen, bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken ist die tatsächlich vorhandene bebaute und befestigte Fläche anzusetzen, bei allen Grundstücken höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die Grundfläche von Güllebehältern und Siloplaten bleibt unberücksichtigt.

§ 8 - Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- a) Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung **2,73 Euro**,
- b) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung **4,10 Euro**,

je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 9 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 10 - Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

1. Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
2. Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12 - Grundstücksanschlusskosten

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Abschluss der Maßnahmen. Die §§ 6 bis 8 sowie die §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 13 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe und bei der Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisendorf vom 19.05.1989, die mit Ablauf des 03.06.2009 ihre Gültigkeit verloren hat.

Eisendorf, den 06.03.2018

Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisendorf (Abwasserbeitragsatzung) vom 06.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski

Gemeinde Langwedel - Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2019/2020

Die Gemeinde Langwedel bittet alle Eltern, deren Kinder ab August 2019 den Kindergarten besuchen sollen, diese – sofern noch nicht geschehen - schnellstmöglich anzumelden. Die Anmeldungen werden während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 07:30 bis 16:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung entgegen genommen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land, www.amt-nortorfer-land.de, unter der Gemeinde oder im Rathaus Nortorf, Frau Winter, Tel.: 04392 401-219.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Stadt Nortorf - Förderung für die Herstellung von Insektenhotels und Nistkästen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf hat den Beschluss gefasst, Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.500,-€ für die Herstellung von Insektenhotels und Nistkästen zum Schutz und Erhalt des regionalen Insekten- und Vogelvorkommens im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an städtischen Gebäuden aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Nortorfer Vereine, die Schulen und die Kindertagesstätten sind aufgerufen, sich für eine entsprechende Förderung unter Angabe des Kostenrahmens zu bewerben. Die Vergabe dieser individuellen Förderung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Nortorf. Für Fragen zum Aufbau und Einrichtung der Hotels und Kästen stehen sowohl der NABU als auch der BUND zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 25.01.2019 einzureichen beim Amt Nortorfer Land - FB I / 4, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf oder info@amt-nortorferland.de

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung: Frau Albrecht, Tel. 04392-401217.

Stadt Nortorf und die Gemeinden Schülpl b. N., Timmaspe und Krogaspe - Schwimmfahrten nach Neumünster zum Bad am Stadtwald im Jahr 2019

Die Stadt Nortorf bietet in Zusammenarbeit mit dem TuS Nortorf Schwimmfahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (soweit für diese noch Platz ist) mit dem Bus (Fa. Andreßen, Nortorf) ins Bad am Stadtwald in Neumünster an.

Die Termine für die Fahrten sind jeweils freitags, ab dem 11.01. bis zum 29.03.2019.

Wie gewohnt werden die folgenden Haltestellen angefahren:

Haltestelle	Abfahrt	Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	17.00 Uhr	19.23 Uhr
Hugo-Syring-Schule Nortorf	17.03 Uhr	19.20 Uhr
Schülpl, Krug zum Grünen Kranz	17.05 Uhr	19.18 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	17.08 Uhr	19.15 Uhr
Krogaspe, Dorstr. 8 (Bushaltestelle)	17.10 Uhr	19.10 Uhr

Die Termine der Fahrten nach der „Sommerpause“ werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten. Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen [via facebook](#) "Schwimmbus Nortorf"

Stadt Nortorf - Ausschreibung - Verkauf einer städtischen Grundstücksfläche am „Jungfernstieg“

Die Stadt Nortorf verkauft die Grundstücke Jungfernstieg 2 + 4.

Diese Grundstücke bestehen aus einzelnen 5 Flurstücken und weisen eine Gesamtfläche von 2.556 qm aus. Diese Grundstücksfläche wird als Gesamtfläche veräußert; der Verkauf einer Teilfläche ist nicht möglich.

Die sich derzeit auf diesen Grundstücken befindlichen Bestandsgebäude sowie der Bewuchs wird vor dem Verkauf durch die Stadt Nortorf beseitigt, so dass eine unbebaute, geräumte Grundstücksfläche verkauft wird.

Diese Grundstücksfläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Nortorf als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die Grundstücksfläche liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes.

Eine von einer ‚Wohnnutzung‘ abweichende Nutzung der Grundstücksfläche sowie eine Nutzung der Grundstücksfläche, die sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügt, kann die Notwendigkeit der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Folge haben. Sofern die Stadt Nortorf sich bereit erklärt, eine entsprechende Bauleitplanung durchzuführen, sind sämtliche entstehenden Kosten der Bauleitplanung von dem Interessenten zu übernehmen.

Die Kaufinteressenten haben bei der Abgabe eines Kaufangebotes anzugeben, zu welchem Zweck sie diese Grundstücksfläche erwerben wollen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

28.12.2018

Nr. 52

Der Grundstückspreis liegt laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2018 bei 175,00 € pro m² und beträgt somit 447.300 €.

Die durch die Abwicklung des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten (z.B. Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtsgebühren) sind vom Käufer zu übernehmen.

Angebote werden im verschlossenen Umschlag bis zum 25. Januar 2019, 12.00 Uhr erbeten an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116. Auf den Umschlägen ist zu vermerken „Angebot Grundstückskauf Jungfernstieg 2 + 4“.

Für Rückfragen steht als Ansprechpartner zur Verfügung:

Amt Nortorfer Land
Sachdienst III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Herr Torsten Manthey
Niedernstraße 6
24589 Nortorf
Tel. 04392/401116
Email: manthey(at)amt-nortorfer.land.de

Lageplan:



Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf